

**DIE VERFASSUNG DER CENTENEN  
UND DES FRÄNKISCHEN  
KÖNIGTHUMES: STUDIEN ZUR  
DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649288380

Die Verfassung der Centenen und des Fränkischen Königthumes: Studien zur deutschen Rechtsgeschichte by A. Gemeiner

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**A. GEMEINER**

**DIE VERFASSUNG DER CENTENEN  
UND DES FRÄNKISCHEN  
KÖNIGTHUMES: STUDIEN ZUR  
DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE**



Die  
**Verfassung der Centenen**  
und des  
**Fränkischen Königthumes.**

---

**Studien**  
zur deutschen Rechtsgeschichte

von

**Dr. A. Gemeiner,**

Privatdocent der Rechte an der Hochschule München.

---

München.  
Christian Kaiser.  
1855.

DC  
64  
G4  
1855



## Inhalts-Übersicht.

---

	§.	Seite.
Einleitung . . . . .	—	1
<b>I. Die Ortsgenossenschaft.</b>		
1. Entstehung derselben . . . . .	1	10
2. Rechtlicher Inhalt . . . . .	2	18
<b>II. Die Centene.</b>		
1. Heerwesen. Entstehung der Stände . . . . .	8	52
2. Vom Gefolgswesen insbesondere . . . . .	13	73
3. Landtheilung . . . . .	17	96
<b>III. Die Verbände über die Centenen.</b>		
1. Älteste Zustände . . . . .	18	101
2. Die Entwicklung bei den Franken . . . . .	21	116
<b>IV. Innere Entwicklung des fränkischen Königthumes.</b>		
<b>A. Die Banngewalt als Heerbann.</b>		
1. Bedeutung des Heerbannes . . . . .	24	131
2. Allgemeiner Treueeid . . . . .	25	137
3. Das Seniorat . . . . .	27	144
4. <i>Trastis regia</i> , Antrustionen . . . . .	28	151
5. Heeresordnung. Die Grafen . . . . .	30	161
6. Vertheilung des Heerdienstes . . . . .	31	166
7. Die Stände . . . . .	33	177

	§.	Seite.
B. Der Bann als Schutzgewalt . . . . .	34	186
C. Die Banngewalt als Gerichtsbann.		
1. Manlio, Bannlio. . . . .	36	201
2. Die Bannfälle . . . . .	37	208
3. Der Graf im Centenengerichte . . . . .	38	213
4. Der Graf als Richter. Scabini, Schöffen . . . . .	39	220
5. Die Stände. . . . .	40	225
Schlussbetrachtung . . . . .	41	233



Da die germanischen Völker von uns zum erstenmale auf dem geschichtlichen Schauplatze beobachtet werden, sind sie insoferne noch unefte Massen, als sie bleibende Wohnsitze sich noch nicht gewählt haben. Das Vermögen fehlt fast noch ganz. Um so inniger und bedeutungsvoller treten die persönlichen Beziehungen hervor und zwar zunächst in den von der Natur selbst schon vorgezeichneten Verbindungen.

Bei jedem Schritte vorwärts stoßen diese wandernden Völker auf fremdes Volk, dem sie zuerst das Land abstreiten, gegen das sie das eroberte, solange sie sich auf demselben Ruhe gönnen, vertheidigen müssen. Es wird daher für sie Gebot der Nothwendigkeit, stets gerüstet dazustehen und um stark zu sein, bedürfen sie einer Ordnung. Die Heeresordnung wird so die erste Form, in welcher sie sich in ausgedehnterem Umfange zusammensügen, in dieser selbst bilden die Verwandtschaften die Grundlage. Heer und Volk stehen ununterbrochen in innigstem Zusammenhange. Es löst sich, wenn der Kriegszug beginnt, die bewaffnete Mannschaft nicht von dem übrigen Volke, um auszuziehen zu Kampf und Sieg, sie tritt bloß aus dem Volke heraus, umgibt dasselbe gleichsam als sein Heerschild, um alle Angriffe zurückzuschlagen, die Selbstständigkeit ihm zu wahren, den Weg ihm zu öffnen,

wenn es wieder weiter ziehen will. Es folgt das Volk dem Heere auf dem Fuße nach bis in die Schrecken der Schlacht. Dieses Bild erhält sich Jahrhunderte; nur die römische Gränzwache am Rheine und im Donangebiete hält zuerst diese Völker auf, bis sie gleich aufgestauten Fluthen auch diesen Damm durchbrechen, sich in gewaltigem Drängen großentheils über die römische Welt ergießen und feste Wohnsitze wählen.

Dem Grundbesitz, welchen sie, eiferjüchtig über ihre noch wenig gebundene Freiheit wachend, bisher nur mit Mißtrauen angesehen, wenden sie sich nun mit Vorliebe zu und machen ihn zur Grundlage ihres staatlichen Gebäudes, welches sie aufzuführen beginnen. Diese Grundlage bleibt er für die öffentlichen und Privatverhältnisse bis in die neueste Zeit, welche ihm nur die ausschließliche Herrschaft genommen hat, um sie mit dem beweglichen Vermögen zu theilen, denn die Macht dieser neuen Vermögensmasse ist es wesentlich mit, was in neuerer Zeit das öffentliche und Privatrecht umgestaltet, die alten Formen durchbricht, sprengt und erweitert.

Während der langen Zeit, da Grund und Boden fast ausschließlich bestimmend wirkte, war es aber nicht ununterbrochen dieselbe Auffassung, in welcher er sich als Grundlage geltend machte; wir finden vielmehr in diesem Zeitraume zwei verschiedene, scharf ausgeprägte Staatsformen: in der älteren ist es das freie Grundeigenthum, in der späteren der abgeleitete Grundbesitz, worauf das Gebäude ruht.

Im deutschen Rechtsleben können wir somit vier Entwicklungsstufen unterscheiden. In der ersten ist alle Ordnung auf persönliche Zustände gegründet, Geschlechterstaat; in der zweiten ist das freie Grundeigenthum; in der dritten, dem Lehenstaate, der abgeleitete Grundbesitz der Träger; in der vierten endlich,

welcher die Gegenwart noch angehört, organisirt sich auch der bewegliche Vermögensbesitz, theilt mit dem Grundvermögen die politische Bedeutung und befreit die Persönlichkeit wieder von der Grundherrschaft.

Diese Entwicklungsstufen folgen aber nicht scharf geschieden auf einander, im Gegentheile, sie greifen weit in einander über. Es bestehen keine scharfen Uebergänge; der Keim späterer Zustände liegt schon in den früheren, er entwickelt sich allmählich und wird nur während einer bestimmten Zeit entscheidend, gibt ihr ein eigenthümliches Gepräge. Es ist alles zu Einem großen Ganzen verflochten, dem Rechtsleben unseres Volkes.

Das schon länger gehegte Vorhaben, diese Absichtung des deutschen Rechtslebens und wie sich die verschiedenen Zustände äußerlich und innerlich auseinander herausgestalteten, in den Grundzügen näher zu beleuchten, um für eine ausführliche Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte nach diesen vier Entwicklungsstufen feste Anhaltspunkte, sichere Grundlage anzustreben, gelangt in der folgenden Abhandlung nur theilweise zu Verwirklichung. Es beschränkt sich diese zunächst aus äußeren Gründen auf die beiden ersten Entwicklungsstufen, nach deren Betrachtung sich aber auch fast von selbst ein Ruhepunkt darbietet, denn die Entwicklung gelangt damit auf ihrem Höhepunkte an, zeigt zum erstenmale ein fertiges, abgerundetes Ganzes. In dem Geschlechterstaate, der Centenenverfassung liegen nicht bloße Versuche zur Bildung eines Gemeinwesens, in der karolingischen Verfassung keine bloß fragmentarischen Zustände einer Uebergangsperiode; in jener beginnt vielmehr bereits eine Entwicklung, welche in ununterbrochenem Fortgange im fränkischen Königthume zum